



Brüssel, den 11. Februar 2021
(OR. en)

6048/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0013(NLE)**

TRANS 66

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5604/21 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen zu vertreten ist – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Januar 2021 einen Vorschlag zu dem eingangs genannten Thema unterbreitet.
2. Dem AETR (1970) gehören 51 Teilnehmer an, darunter alle Mitgliedstaaten. Die derzeit einschlägigen Standpunkte der EU aus den Jahren 2016¹ und 2018² zielen darauf ab, den intelligenten Fahrtenschreiber, der 2019 in der Europäischen Union eingeführt wurde, im AETR-Bereich einzuführen, den Vertragsparteien mehr Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Modernisierung des Fahrtenschreibers einzuräumen und die Union in die Lage zu versetzen, dem AETR beizutreten.
3. Im vergangenen Jahr führten die Verhandlungen in den mit dem AETR assoziierten UNECE-Gremien zu einer vorläufigen Einigung über technische Spezifikationen, aber noch nicht über die Übergangsphase zur Einführung intelligenter Fahrtenschreiber unter den nicht der Europäischen Union angehörenden AETR-Teilnehmern.

¹ Beschluss (EU) 2016/1877 des Rates vom 17. Oktober 2016, ABl. L 288 vom 22.10.2016, S. 49.

² Beschluss (EU) 2018/1926 des Rates vom 19. November 2018, ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 13.

4. Im Hinblick auf die Einführung der zweiten Version des intelligenten Fahrtenschreibers in der Europäischen Union ab August 2023 zielt der Vorschlag der Kommission hauptsächlich darauf ab, den Standpunkt der EU aus dem Jahr 2016 dahingehend zu überarbeiten, dass bei der Einigung auf einen Übergangszeitraum für AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, das in die Flotten einzuführende Fahrtenschreibermodell den Standards der zweiten Version entsprechen muss.
5. Die Gruppe „Landverkehr“ hat am 26. Oktober 2020 dem allgemeinen Entwurf der neuen Strategie für die EU zugestimmt. Die Kommission hat im Rahmen einer informellen Sitzung der Gruppe am 1. Februar 2021 den Vorschlag vorgelegt. Auf der Grundlage des neuen Standpunkts sollte die Union idealerweise eine förmliche Änderung des AETR im Sommer 2022 anstreben, um den AETR-Vertragsparteien außerhalb der EU einen Übergangszeitraum bis 1.1.2025 für Neufahrzeuge und bis 1.1.2028 für bestehende Fahrzeuge zu gewähren. Die Delegationen begrüßten den Vorschlag und unterbreiteten schriftliche Bemerkungen. Im Rahmen der informellen Sitzung der Gruppe vom 9. Februar 2021 kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass der Vorschlag Gegenstand eines Beschlusses sein sollte.
6. Die nächsten Sitzungen der UNECE-Gremien finden am 22. Februar 2021 (Sachverständigengruppe) und im Oktober 2021 (Hauptausschuss Straßenverkehr) statt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung³ (Dok. ST 5673/21 und 5700/21) zur Annahme vorzulegen.
8. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.

³ Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen werden am 16. Februar 2021 nachmittags zur Verfügung stehen.